

1754



SR Maria

Theresia von

Gottes Gnaden

Römische Kaiserin,

in Bermanien/ zu Ungarn/

Höheim / Dalmatien / Croatien / und Slavonien 2c. 2c.  
Königin; Erb- Herzogin zu Oesterreich / Herzogin zu  
Burgund / Ober- und Nider- Schlesien / zu Brabant / zu  
Mayland / zu Steyer / zu Cärnthén / zu Crain / zu Man-  
tua, zu Parma, und Piacenza, zu Limburg / zu Luzenburg /  
zu Geldern / zu Württemberg; Marggräffin des H. Röm.  
Reichs zu Mähren / zu Burgau / zu Ober- und Nider-  
Lauffniz; Fürstin zu Schwaben / und Siebenbürgen;  
Gefürstete Gräffin zu Habsburg / zu Flandern / zu Tyrol /  
zu Pfort / zu Kyburg / zu Görz / zu Gradisca, und zu Artois;  
Land- Gräffin in Elsas / Gräffin zu Namur; Frau auf der  
Windischen March / zu Portenau / zu Salins, und zu  
Mecheln; Herzogin zu Lothringen / und Saar; Groß-  
Herzogin zu Toscana / 2c. 2c.

Entbieten allen und jeden Inwohnern / und Unterthanen / was  
Würden / Standes / Amts / oder Beesens die in Unseren gesamtén Erb-  
Königreichen / und Landen seynd / Unsere Kaiserlich- Königlich- auch  
Erb- Herzogliche Gnad / und alles Gutes: und wird Euch noch guter-  
massen zuruck erinnerlich beywohnen / was für heilsame Anordnun-  
gen in Münz- Sachen theils von Unseren glorreichsten Vorfahrern /  
theils von Uns selbstén gemacht / und zu jedermanns Wissenschaft / und  
Nach-

Nachverhalt in gesamtten Unseren Erb-Königreichen und Landen von  
Zeit zu Zeit publiciret worden.

Gleichwie Wir aber nebst solchen von all-jenen nichts unterlas-  
sen haben/ was nur immer zu guter Münz-Ordnung gedeylich seyn  
möchte; Also seynd Wir auch vorzüglich auf Mittel/und Weege bedacht  
gewesen/ wie der zwischen Gold und Silber fürwaltenden Dispropor-  
tion abzuhelfen thunlich/ von welcher die von so langer Zeit fürdau-  
rende Münz-Weesens-Zerrüttung in dem wehrten teutschen Vater-  
land haubtsächlich herrühret; Und nachdeme zu derselben Erreichung  
in reise Erwegung gezogen worden/ daß endlich Unsere Erb-Königrei-  
che/ und Lande vollkommen von allen Silber-Münzen andurch müsten  
entblößet werden/ wofern nicht ein Medium getroffen wurde/ mittels  
welchen doch von anderwärts einiges Silber gegen Gold/ und Baaren  
in Unsere Erb-Königreiche/ und Lande zu Ersetzung des übermäßig  
häufigen Silbers (welches gegen einführenden Gold/ und Baaren in  
die Turkey/ und über Italien nach allen Küsten von Levante, wie auch  
über andere Länder nach denen Orientalischen Indien immerhin hin-  
ausgezogen wird) zuruckhereingebracht werden könne; So hat nun-  
mehr die Erfahrungs bey Unserem Münz-Fuß einige Jahre hindurch  
den hierzu erforderlichen Mittel-Weeg sattsam/ und vollkommen in dem  
erwiesen/ und dargethan/ daß bey der Ausmünzung/ und Cours-  
Preis deren silbernen und goldenen Münzen die Proportion von vier-  
zehn/ bis höchstens vierzehn und  $\frac{11}{72}$  Mark fein Silber gegen eine  
Mark fein Gold nicht überstiegen werde; Eben Unser Münz-Fuß hat  
einige Jahre hindurch ohnwidersprechlich an Tag geleyet/ daß bey also  
beobachtender Proportion eine haubtsächliche Grundfeste guter Münz-  
Ordnung darinn bestehe/ daß von dem Species-Thaler an/ bis zu  
dem Groschen/ oder drey Kreuzer Stuck inclusive das Silber der-  
gestalten ganz gleich ausgemünzet werde/ damit/ in was für einer  
Silber-Münze immer jemand eine Bezahlung empfangen/ er stäts  
das nemliche Quantum Silber/ mithin in einem Species-Tha-  
ler/ oder in zwey Stuck einfachen Gulden/ oder in vier Stuck  
halben Gulden/ oder in sieben Stuck Siebenzehnern und  $\frac{1}{7}$ / oder  
in Siebenzehen Stuck Siebnern und  $\frac{1}{7}$ / oder aber in vierzig Stuck  
Groschen præcisè ein ganz gleiches fein Silber-Quantum ohnge-  
zweifelt bekomme; und daß annebst durch Vermeidung der irregu-  
laren al marco Ausmünzungen/ und dargegen beobachtend- und  
bewür-

bewürckende accurateste Stücklung / Stuck für Stuck beschehende  
Aufziehung / Justirung / und Roulirung zum Rippen und Wippen kein  
Anlaß gelassen / dann zu eben dem Ende zur Cours - Preis - Deter-  
minirung deren fremden in Cours tolerirenden sowohl gold- als sil-  
bernen Münzen derselben Valuations - Proben nicht promiscuè al  
marco , oder nach denen schwereren / sondern nach denen roulirens  
den in Gewicht leichteren Stücken gemacht werden.

Es hat auch der durch die Erfahrung sich erwiesene und con-  
tinuativè sich immerhin erweisende gute Effect diser Grund - Sätzen  
die vergnügliche Würckung nach sich gezogen / daß provisorie ( und  
bis man mittels allgemeinen Reichs - Schluß zu einen durchgehends  
thunlich- und möglichen / mithin auch in praxi durchgehends reali-  
ter, befolglich allgemeinen Reichs - Münz - Fuß gelangen möge ) des  
Churfürstens zu Bayern Liebden Unseren dormaligen Münz - Fuß  
vollkommen bengetreten / und mit Derselben die diesfällige förmliche  
Convention unter dem 21<sup>ten</sup> Septembris jüngst - verwichenen 1753<sup>ten</sup>  
Jahrs nicht allein geschlossen / sondern auch die förmliche Ratifica-  
tions - Instrumenta den 17<sup>ten</sup> des darauf gefolgten Monats Octobris  
behörig ausgewechslet worden seynd ; und machet die bald darauf  
erfolgte Fürstlich - Salzburgische Beytritts - Erklärung zu diesem  
Münz - Fuß um so mehr anhoffen / daß dieser Fürgang auch ander-  
wärts den zu Herstellung des in dem werthen teutschen Vaterland  
zerrütteten Münz - Wesens erwünschlichen Beyfall finden möchte /  
als unterinstens in dem Chur - Bayerischen Münz - Amt zu München  
sogleich annoch in nemlichen letzt - verwichenen Jahr mit dieser Con-  
ventions - mässigen neuen Ausmünzung der würckliche Anfang ge-  
macht / und bereits ein nicht geringes Quantum gepräget worden /  
auch alle Anstalten enfrigt sowohl allda / als auch zu Salzburg vor-  
gekehret werden / womit ohngesaumt mit der Conventions - mässigen  
Devalvirung / mithin vollkommener Conventions - Vollziehung in  
dem Bayerischen Grens würcklich fürgegangen werden könne.

Da Uns solchemnach an beständig Unserem Fuß gleicher Aus-  
münzung in denen Chur - Bayerischen / und Fürstlich - Salzburgischen  
Münz - Aemtern kein Zweifel erübriget ; So stehen wir auch längers-  
hin nicht an / zur Conventions - mässigen der Sache Facilitirung de-  
nen also auf Unseren Fuß geprägten / und künftig prägenden sowohl  
Churfürstl. Bayerischen / als Fürstl. Salzburgischen neuen gold- und  
silber-

ſilbernen / dann einigen ſpecialiter ausgedungenen älteren goldenen Münz-Sorten den Unseren Kaiſerl. Königlich-eigenen ganz gleichen Cours in all- und jeden Unseren Erb- Königreichen / und Landen zu geben / ohne eine gegen die andere mit einigen Aggio zu beſchweren; Nachdem Wir Uns aber hiernebst entſchloſſen / mit Continuirung deren in Unseren Münz-Ämtern biſhero üblichen Siebenzehner- und Siebner-Prägung zu mehrerer Zahlungs- Gemächlichkeit künſtighin auch Unſeres Orts zwanzig Kreuzer / und zehn Kreuzer Stück im Gepräg unterschieden / und mit der Zahl 20. und reſpective 10. bezeichnen / in feineren Halt als die XVII. und VII. Kreuzer-Stücke zu ſchlagen; So erklären / ſetzen / wollen / und beſehlen Wir hiemit

Primd : Daß die Churfürſtlich-Bayeriſche / und Fürſtlich-Salzburgiſche Ducaten / ſowohl ältere / als künſtige neue im Handel / und Wandel / wie auch in geſamt- Unseren / und anderen publicquen Callen / gleich wie Unſere eigene Ducaten zu vier Gulden und zehn Kreuzer / dann (nach dem in beſagten Preis gerechneten Ducaten-Cours) die nach dem aufrechten Reichs-Gold-Gulden vorhin geprägte Churfürſtlich-Bayeriſche Max d'Or als doppelte Gold-Gulden zu ſechs Gulden acht Kreuzer / deren halbe / als einfache Gold-Gulden zu drei Gulden und vier Kreuzer / dann die Churfürſtlich-Bayeriſche ganze Carolins, und die mit ſelben gleichen Werth habende Chur-Pfälzliche / und Herzoglich-Württembergiſche ſogenannte Zehen-Gulden-Stücke (als dreifache Gold-Gulden) zu neun Gulden und zwölf Kreuzer / und deren halbe / als anderthalbe Gold-Gulden / zu vier Gulden und ſechs und dreißig Kreuzer in allen Unseren Erb- Königreichen / und Landen angenommen / und verausgabet werden ſollen; der Cours aber Unſerer Kremniſcher-Ducaten / dann deren Florentiniſchen Gigliati, und deren Venetianiſchen Zechinen hat wegen ihren in etwas mehreren Feinhalt in biſherigen Preis zu vier Gulden und zwölf Kreuzer zu verbleiben.

Secundd : Daß hingegen all- andere in Cours geſtattete fremde / und Reichs-goldene Münz-Sorten ohne Ausnahm in dem ihnen lezten determinirt-devalvirten Cours-Werth / mithin auch all- übrige ſowohl Reichs- als Holländer-Ducaten nicht höher / als zu vier Gulden ſieben und ein halben Kreuzer courſiren ſollen; Ueberhaupt aber auf vollſtändiges Gewicht deren Ducaten / und aller übrigen Gold-Münzen / wie biſhero gehalten werde.

Ter-

Tertid : Daß die bereits lezt, verwichenes 1753<sup>te</sup> Jahr geprägte Churfürstlich, Bayerische / dann künftig sowohl Churfürstlich, Bayerische / als Fürstlich, Salzburgische ausmünzende neue Species Thaler / halbe detti, oder Gulden / dann neue Viertel, Thaler / oder halbe Gulden / bey welchen zu mercklichen Unterschied von denen vorigen / so nur 26. und respectivè 27. Kreuzer im innerlichen Werth haben / die Bildnuß / wie bey denen Unserigen / in einem über Eck stehenden Quadrat, oder Becken zu sehen seyn muß / item mit der Zahl 20. wohl sichtbarlich bemerckte zwanzig Kreuzer, Stücke / ingleichen mit der Zahl 10. bezeichnete zehen Kreuzer / und endlichen wohl roulirte / oder rondirte / von denen alten bisherigen mittels Unser Lieben Frauen, Bildnuß / oder sonstigen mercklichen distinctivo wohl kennbar unterschiedene neue Groschen / Unseren Kaiserlich, Königlichen eigenen Species-Thalern / Gulden / halben Gulden / zwanzig, und zehen Kreuzer, Stücken / und Groschen ganz gleich zu respectivè zwey Gulden / einen Gulden / dreyßig / zwanzig / zehen / und drey Kreuzer im Handel / und Wandel sowohl / als auch bey Unseren / und all anderen publicquen Cassen in gesamt Unseren Erb, Königreichen / und Landen angenommen / und verausgabet werden sollen.

Quartd : Daß / nachdem die alte Fürstlich, Salzburgische mit der Römischen Zahl XV. bezeichnete Siebenzehner Unserer glorreichsten Vorfahrern derley Siebenzehnern in Korn und Schrott ganz gleich seynd / auch bishero promiscuè mit solchen connivendo gleich coursiert haben / solche alte Salzburger, Siebenzehner auch fernerhin mit denen Unserigen ganz gleichen Cours zu siebenzehen Kreuzer in Unseren Erb, Königreichen / und Landen behalten / und haben sollen / und solten etwa künftighin Chur, Bayerischer / und Fürstlich, Salzburgischer Seiten Unseren dormaligen in Korn und Schrott ganz gleiche Stück für Stück justirte / aufgezoehene / und accurat gestücklete / mit denen Römischen Zahlen XVII. und respectivè VII. bemerckende Siebenzehner / und Siebner ausgemünzet werden; So geben Wir solchen falls hiermit für alsdann denenselben mit denen Unserigen den gleichen Cours zu siebenzehen / und respectivè sieben Kreuzer in gesamt Unseren Erb, Königreichen / und Landen; Vorgegen aber

Quintd : Wir in all, und jeden ihren übrigen Gebotts, und Verbotts, Inhalt alle vorhinige sowohl Unsere / als Unserer glorreichsten

besten Vorfahrern Münz-Patenten / Generalien / und Mandata hiermit neuerlich / und unter denen in solchen comminirten Confiscations- und anderen Straffen vollkommen bestättigen / und wollen solche eben also unterhalten / und befolget wissen / als wann solche dahier von Wort zu Wort einverleibet wären; Welchem zufolge daß / wie alle andere / also auch die ältere den Werth eines Unserigen halben Guldens nicht erreichende Churfürstl. Bayerische / und (den alleinigen Siebenzehner ausgenommen) Fürstl. Salzburgische Land- und Schied-Münzen eben so scharff / und unter denen nemlichen Straffen gänzlich verruffen / und in einiger Zahlung anzunehmen / und zu verausgaben verboten bleiben / mithin jedermann sich zu Entgehung der Confiscation zu enthalten / und zu hüten wissen wird / unter dem Vorwand des Cours deren künftigen neuen Chur-Bayerischen / und Fürstl. Salzburgischen obspecificirten Silber-Münzen bis zu dem Groschen inclusive, und deren Salzburger- alten Siebenzehnern / einige alte bisherige Chur-Bayerische / oder Fürstlich-Salzburgische halbe Gulden / oder sogenannte 27. 26. und 24<sup>er</sup> / daß deren halbe auch zwölf-sechs-fünf- und vier-Kreuzer-Stücke / oder Bazzen / sonderlich aber alte Groschen / noch weniger aber einige / es seyen alte oder neue kleinere Schied-Münzen / wie da seynd / die zehen Pfening-Stücke / oder sogenannte Land-Münzen / zwey Kreuzer-Stücke / oder halbe Bazzen / Kreuzer / Zweyer / und Pfening sub ullo quocunque pretextu anzunehmen / und zu verausgaben / oder in Unsere Erb-Königreiche / und Lande hereinzuführen / indeme Wir derley obbesagten älteren / grösseren / und kleineren sowohl alt / als neuen Land- und Schied-Münzen um so weniger einigen mindesten Cours zu gestatten / noch zu gedulden vermeinet seynd / sondern solche um so mehrer neuer Dings verruffen / und verbieten / als erstere / nemlichen die grössere von Unserem / und deme gleichen künftigen Chur-Bayerischen / und Fürstlich-Salzburgischen neuen Münz-Fuß allzusehr abweichen / anderte aber nemlich kleinere Schied-Münzen / so unter dem Groschen seynd / ausser dessen Lande / so sie prägen lasset / keines weegs Cours-mässig / und allezeit geringer / und schlechter seynd / als der Münz-Fuß / mithin auch nicht zu dem Commercio, noch in Zahlungen zu gebrauchen / und nur für eigene alleinige Unterthanen zu dem kleinen alla minuta Hand-Kauf / und grösserer Münz-Sorten Bechslungs-Ausgleichung in selbst eigene / nicht aber in benachbarte Lande gehörig seynd;

Dieses alles meinen / und gebieten Wir ernstlich / wornach sich  
dann ein jeder / wie zu richten / also für Schaden zu hüten wissen  
wird ;

Geben in Unserer Stadt Wien den 12<sup>ten</sup> Monats : Tag Ja-  
nuarii im Siebenzehen hundert vier und fünfzigsten / Unserer Reiche  
im vierzehenden Jahre.

**MARIA THERESIA.**



**Fridericus Wilhelmus Comes ab Haugwitz,**  
Reg.<sup>us</sup> Boh.<sup>us</sup> Sup.<sup>us</sup> & A. A. pr.<sup>us</sup> Canc.<sup>us</sup>

**Johann Graf von Chotek.**

**Ad Mandatum Sacrae Cæsareo-  
Regiæ Majestatis proprium.**

**Johann Christoph Freyherr von Bartenstein.**

**Franz Anton Edler von Pistrich.**